
Datendienst Vereinbarung

über die Bereitstellung von Daten für den Zweck der Datenmeldungen durch den Marktteilnehmer gemäß REMIT-VO sowie der Durchführungsverordnung 1348/2014 der Europäischen Kommission

zwischen

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
FN 210730y, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

(EXAA)

und

Firma	
Firmenbuchnummer	
Straße, Hausnummer	
Plz., Ort, Land	
ACER-Code	

(der Marktteilnehmer)

Kontaktperson des Teilnehmers	
E-Mail Kontaktperson des Teilnehmers	
Tel. Nr. Kontaktperson des Teilnehmers	

wie folgt:

EXAA bietet dem Marktteilnehmer einen Datendienst über die Bereitstellung von Daten für den Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen zur Datenmeldung des Marktteilnehmers gemäß REMIT-VO sowie der Durchführungsverordnung 1348/2014 der Europäischen Kommission an. Der Marktteilnehmer möchte die auf der von EXAA betriebenen Handelsplattform durchgeführten Transaktionen über einen externen RRM melden oder in die für ihn durch EXAA als RRM an ACER aufgrund einer gesonderten REMIT Datenmeldevereinbarung übermittelten Daten Einsicht nehmen. EXAA stellt dem Marktteilnehmer die hierfür notwendigen und entsprechend aufbereiteten Daten sowie einen entsprechenden Datenzugang zur Verfügung.

Diese Vereinbarung kommt ausschließlich unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den REMIT-Daten-Service zustande.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den REMIT-Daten-Service (Anlage ./2 zu dieser Vereinbarung) gelesen hat und diese ausdrücklich akzeptiert. Der Marktteilnehmer stimmt einer Erweiterung des bereits im Rahmen der Registrierung als Marktteilnehmer bei EXAA erteilten SEPA-Mandats auf die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ausdrücklich zu.

Etwaige sonstige Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung bzw. in Anlage ./2 genannt sind, gelten mit dieser Vereinbarung als aufgehoben.

Der/Die unterzeichnenden Personen bestätigen ausdrücklich, dass sie berechtigt ist/sind, im Namen des Marktteilnehmers diese Vereinbarung abzuschließen.

Datum, Ort

Firmenmäßige Zeichnung

Annex 1

Kontakt Daten des RRM

der vom Marktteilnehmer mit der Durchführung der Datenmeldung gemäß REMIT-VO sowie der Durchführungsverordnung 1348/2014 der Europäischen Kommission an beauftragt wurde/wird:

Name des RRM	
ACER-Code	
Straße, Hausnummer	
Plz., Ort, Land	
Kontaktperson	
E-Mail Kontaktperson	
Tel. Nr. Kontaktperson	

Allgemein

Die Beauftragung eines RRM durch den Marktteilnehmer ist nicht Voraussetzung für den Abschluss der Datendienst Vereinbarung. Diese Anlage ./1 ist somit nur auszufüllen und an EXAA zu übermitteln, falls der Marktteilnehmer einen RRM beauftragt und diesem die Login-Daten übergibt.

Sofern kein RRM beauftragt wird, erfordert der Abschluss der Datendienst Vereinbarung eine aufrechte REMIT Datenmeldevereinbarung mit EXAA.

Zur Vermeidung von doppelten Meldungen ist es dem Marktteilnehmer für die Dauer der aufrechten Datenmeldevereinbarung mit EXAA untersagt, die bereitgestellten Daten über einen dritten RRM an ACER zu melden.

Für den Fall, dass der Marktteilnehmer den von ihm beauftragten RRM wechselt ist einzig diese Anlage ./1 neuerlich an EXAA zu übermitteln.

Diese Angaben dienen ausschließlich der Information der EXAA und der WBAG um ersichtlich zu machen, welche Personen auf das System der EXAA zugreifen können.

Klarstellend sei festgehalten, dass weder durch diese Angaben noch durch die Datendienst Vereinbarung ein Vertragsverhältnis zwischen EXAA und dem vom Marktteilnehmer beauftragten RRM entsteht. Sowohl die Frage ob und welchen RRM der Marktteilnehmer beauftragt als auch die etwaige Begründung eines direkten Rechtsverhältnis mit einem RRM liegt in der alleinigen Verantwortung des Marktteilnehmers.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den REMIT-Daten-Service

1. Definitionen

ACER	Agency for the Cooperation of the Energy Regulators, errichtet aufgrund von VO Nr. 713/2009.
Datendienst Vereinbarung	Die zwischen EXAA und dem Marktteilnehmer abgeschlossene Datendienst Vereinbarung inklusive aller Anhänge.
Durchführungs-VO 1348/2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.
EXAA	EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, FN 210730y, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien
Marktdaten	Wie unter Punkt 6 (d) definiert.
Marktteilnehmer	Wie auf Seite Eins (1) der Datendienst Vereinbarung definiert.
REMIT-Service	Wie unter Punkt 2 (d) definiert.
REMIT-VO	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.
RRM	„Registered Reporting Mechanism“ der vom Marktteilnehmer beauftragt wurde, für ihn die Meldungen durchzuführen und wie auf Seite Zwei (2) der Datendienst Vereinbarung näher definiert.
SFTP-Service	Wie unter Punkt 6 (a) und (c) definiert.
WBAG	Wiener Börse AG, FN 334022i, Wallnerstraße 8, 1014 Wien

2. Allgemein

- a) Der Marktteilnehmer steht in Vertragsbeziehung mit EXAA und nimmt als Mitglied bei der Wiener Börse als Warenbörse am Handel mit elektrischen Energieprodukten sowie an der Abwicklung von im Handel mit diesen Produkten abgeschlossenen Börsegeschäften teil. Die Datendienst Vereinbarung ist eine Zusatzvereinbarung zu den bereits bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen dem Marktteilnehmer und EXAA in Form der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie inklusive aller Anhänge und etwaiger Zusatzvereinbarungen. Zusätzlich zu den bereits in der Präambel zur Abwicklungsvereinbarung festgehaltenen Tätigkeiten ist EXAA als von WBAG als Börseunternehmen beauftragte Abwicklungsstelle von dieser mit der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen für organisierte Märkte aufgrund von REMIT und der dazu ergangenen Verordnungen und Durchführungsrechtsakte in der jeweils geltenden Fassung beauftragt worden.

- b) Gemäß REMIT-VO haben Marktteilnehmer an die ACER Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge, die an organisierten Märkten durchgeführt werden, durch den organisierten Handelsplatz oder durch einen RRM zu übermitteln.
- c) Die Gesamtverantwortung zur Meldung verbleibt beim Marktteilnehmer, doch gilt dessen Pflicht als erfüllt, wenn die meldepflichtigen Daten entweder von dem organisierten Handelsplatz oder durch einen von dem Marktteilnehmer beauftragten RRM an ACER übermittelt wurden.
- d) EXAA bietet seinen Mitgliedern die Aufbereitung und Zurverfügungstellung aller erforderlichen Daten für die ordentliche Meldung der auf der von EXAA betriebenen Handelsplattform durchgeführten Aktivitäten an.
- e) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das REMIT-Daten-Service regeln die Rechtsbeziehung zwischen EXAA auf der einen und dem Marktteilnehmer auf der anderen Seite im Zusammenhang mit der Durchführung des REMIT-Daten-Service.

3) Vertragsgegenstand

- a) EXAA stellt dem Marktteilnehmer die Marktdaten indirekt für die Dauer der Datendienst Vereinbarung auf nicht exklusiver Basis zur Verfügung und gewährt dem Marktteilnehmer das nicht exklusive Recht, die Marktdaten gemäß den Bestimmungen der Datendienst Vereinbarung zu verwenden.
- b) Die Zurverfügungstellung der Marktdaten erfolgt über den in Punkt 0 SFTP-Service dargestellten Datenzugang und umfasst alle in Punkt 6) (d) genannten Daten.
- c) Die Verpflichtung für die Meldung der von EXAA bereitgestellten Marktdaten an ACER obliegt dem Marktteilnehmer.

4) Rechte und Pflichten des Marktteilnehmers

- a) Der Marktteilnehmer nutzt die Marktdaten ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen.
- b) Der Marktteilnehmer ist berechtigt, sich eines Dritten zur Meldung der Marktdaten an ACER zu bedienen. Der Marktteilnehmer hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle nachstehenden Rechte und Pflichten des Marktteilnehmers sinngemäß an den beauftragten Dritten vertraglich übertragen werden. Der vom Marktteilnehmer beauftragte Dritte muss ein bei ACER registrierter RRM sein und hat alle entsprechenden Anforderungen gemäß REMIT-VO zu erfüllen. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten durch den Marktteilnehmer sind die in Annex ./1 zur Datendienst Vereinbarung geforderten Daten an EXAA bekanntzugeben. Ein etwaiger Wechsel des beauftragten Dritten ist EXAA umgehend anzuzeigen, die vorgenannten Bedingungen gelten sinngemäß.

- c) Der Marktteilnehmer ist nach Maßgabe dieses Vertrages ausschließlich dazu berechtigt, die Marktdaten zur Erfüllung der in der REMIT-VO und der dazu ergangenen Verordnungen und Durchführungsakten vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten.
- d) Der Marktteilnehmer ist nicht berechtigt, die Marktdaten zu verfälschen. Dies betrifft insbesondere jede Veränderung der zu Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf seine Transaktionen, einschließlich erfolgreicher und nicht erfolgreicher Handelsaufträge.
- e) Jede Nutzung oder Weitergabe von Marktdaten, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Datendienst Vereinbarung stehen, sowie jegliche Abweichung von den in diesem Vertrag festgelegten Verbreitungsformen und eingeräumten Nutzungsrechten für Marktdaten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen WBAG und dem Marktteilnehmer.
- f) Der Marktteilnehmer hat in entsprechender Weise dafür Sorge zu tragen, dass jegliche missbräuchliche Verwendung oder Weiterleitung der Marktdaten unterbleibt. Im Sinne dieses Vertrages ist die missbräuchliche Verwendung der Marktdaten insbesondere jede Verwendung durch und die Weiterleitung der Marktdaten an eine natürliche und/oder juristische Person. Hiervon ausgenommen sind ein etwaiger vom Marktteilnehmer beauftragter RRM; sowie ACER.
- g) Der Marktteilnehmer wird EXAA sofort informieren falls eine unberechtigte Person die Marktdaten nutzt.
- h) Der Marktteilnehmer wird EXAA die erforderlichen Auskünfte (falls verfügbar) über diejenigen Nutzer und anderen Dritte, bei denen der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten, d.h. Datenmissbrauch, gegeben ist, zur Verfügung stellen.
- i) Der Marktteilnehmer und der durch diesen beauftragte RRM erklären sich bereit, im Fall eines begründeten Verdachts einer vertragswidrigen Nutzung der Marktdaten, sowohl EXAA als auch WBAG, unter Einhaltung einer 30-tägigen schriftlichen Ankündigungsfrist während der lokalen Geschäftszeit des Marktteilnehmers, bzw. des RRM, vor Ort Zugang zu relevanten Systemen und Dokumenten zu gewähren, mit dem Ziel, die Verwendung von Marktdaten durch den Marktteilnehmer und/oder den von diesem beauftragten RRM, zu überprüfen. Der Marktteilnehmer und der durch diesen beauftragte RRM sind verpflichtet, Informationen mit einem diesbezüglichen direkten Bezug bekannt zu geben. Der Marktteilnehmer wird diese Verpflichtung zum Audit an den von ihm beauftragten RRM schriftlich überbinden.

5) Rechte und Pflichten der EXAA

- a) EXAA ist verpflichtet,
 - i) den unter Punkt 6) genannten Service für die Dauer des Vertrages mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Dies beinhaltet, dass etwaige notwendige Wartungen am System der EXAA, nach Möglichkeit außerhalb der Geschäftszeiten der EXAA durchgeführt werden;
 - ii) die inhaltliche Richtigkeit der von EXAA zur Verfügung gestellten Daten sicherzustellen.
- b) EXAA wird dem Marktteilnehmer Support in Bezug auf die Nutzung des REMIT-Daten-Service zur Verfügung stellen. Dies umfasst insbesondere Anfragen bezüglich der Nutzung des Systems und der Verwaltung der zu Verfügung gestellten Daten.
- c) Für den Fall, dass es zu einem Ausfall des REMIT-Daten-Service kommen sollte, wird EXAA den Marktteilnehmer hierüber unmittelbar informieren und eine Behebung des Problems sicherstellen. EXAA wird den Marktteilnehmer über die Wiederverfügbarkeit des Systems informieren, um diesem eine umgehende Nachmeldung an ACER zu ermöglichen.
- d) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Marktteilnehmers für Schäden aufgrund von nicht durch EXAA zu vertretende Umstände oder für Schäden deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen.
- e) Die EXAA und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Marktteilnehmer, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- f) Gleiches gilt für Schäden, die einem Marktteilnehmer infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von EXAA benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung für den Marktteilnehmer erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der EXAA, oder sonstiger Gehilfen der EXAA beruht.

6) SFTP-Service

- a) EXAA stellt dem Marktteilnehmer die ACER XML Datei auf einem IIS 8.5 FTP-Server mit Protokoll SFTP auf Port 21 zur Verfügung. Zum Bezug muss eine dazu kompatible Software verwendet werden.
- b) Dem Marktteilnehmer werden die für den Bezug der Datei notwendigen Zugangsdaten an die Email Adresse der in der Datendienst Vereinbarung genannten Kontaktperson des Marktteilnehmers durch EXAA zugesandt. Dies betrifft auch allenfalls notwendige Änderungen der Zugangsdaten. Der Marktteilnehmer trägt selbst dafür Verantwortung, diese Zugangsdaten an den in der Datendienst Vereinbarung genannten RRM ausschließlich zum Zweck der Meldung an ACER weiterzugeben. Für den Fall des Wechsels des RRM wird EXAA in jedem Fall neue Zugangsdaten ausstellen und die bisherigen deaktivieren.
- c) EXAA stellt dem Marktteilnehmer eine ACER XML Datei zur Verfügung, die den jeweils letzten Anforderungen der ACER entspricht und gegen das durch ACER aktuell veröffentlichte XSD Schema validiert wurde. Der durch den Marktteilnehmer bekanntgegebene ACER-Code wird durch EXAA in die ACER XML Datei entsprechend eingefügt.
- d) Die von EXAA bereitgestellten Marktdaten umfassen alle den Marktteilnehmer betreffenden Handelsdaten, die in der von EXAA betriebenen Handelsplattform generiert bzw. erfasst werden, soweit sie in Tabelle 1 zur Durchführungs-VO 1348/2014 genannt sind. Die Marktdaten umfassen keine Daten bezüglich Transaktionen, die nicht auf EXAA durchgeführt werden oder bezüglich Ereignisse, die nicht im von EXAA betriebenen Handelssystem erfasst werden.

7) ACER-Code

- a) Die Identifikation des Marktteilnehmers gegenüber ACER erfolgt durch Angabe des in der Datendienst Vereinbarung durch den Marktteilnehmer bekanntgegebenen ACER-Codes. Der Marktteilnehmer erhält diesen Code durch die Registrierung bei der zuständigen nationalen Registrierungsbehörde. Die Registrierung ist vor Abschluss der Datendienst Vereinbarung durch den Marktteilnehmer selbstständig durchzuführen und ist Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages.

8) Kosten und Rechnungslegung

- a) Für die Erbringung der Leistungen gemäß der Datendienst Vereinbarung verrechnet EXAA dem Marktteilnehmer eine monatliche Gebühr in der Höhe von EUR 250,--.
- b) Dieses Entgelt ist jeweils zum Monatsende fällig und wird von EXAA als Spezialgebühr vom Abrechnungskonto des Marktteilnehmers eingezogen.
- c) Die finanzielle Abrechnung wird auf elektronischem Wege mittels SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) durchgeführt und erfolgt über das bereits an EXAA im Zuge der Registrierung als Marktteilnehmer bekannt gegebene Abwicklungskonto.
- d) Der Marktteilnehmer ist für die ausreichende Deckung seines Abrechnungskontos verantwortlich. Sämtliche Spesen, die durch eine Unterdeckung des Abwicklungskontos des Marktteilnehmers anfallen, gehen zulasten des Marktteilnehmers.

9) Geistiges Eigentum

Der Marktteilnehmer erlangt an den zur Verfügung gestellten Daten kein Eigentum. Die Rechte an den Daten verbleiben bei EXAA bzw. WBAG als ursprüngliche Eigentümerin sämtlicher Börse(handels)daten.

10) Sonstiges

- a) Diese Zusatzvereinbarung zu der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie unterliegt den Bedingungen der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie inklusive aller Anhänge, insbesondere die § 6 Abtretbarkeit, § 7 Haftung, § 8 Rechtswahl und § 9 Gerichtsstand der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie gelten sinngemäß.
- b) Für den Fall, dass es zu Widersprüchen zwischen der Datendienst-Vereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des REMIT-Daten-Service und der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie kommt, gelten diese in der vorgenannten Reihenfolge.

11) Inkrafttreten und Beendigung

- a) Der Marktteilnehmer hat die ordnungsgemäß ausgefüllte und gezeichnete Datendienst Vereinbarung im Original an EXAA zu übermitteln. Eine gültige Vereinbarung kommt erst nach Annahme durch EXAA, welche mittels E-Mail auf die in der Datendienst Vereinbarung bekanntgegebene Kontaktadresse des Marktteilnehmers erfolgt, zustande.
- b) Die vollständige Bereitstellung des REMIT-Daten-Service erfolgt drei Tage nach Annahme der übermittelten Datendienst Vereinbarung durch EXAA, frühestens jedoch mit 07.10.2015. Jedoch wird EXAA in Absprache mit dem Teilnehmer den unter Punkt 6 beschriebenen Service eingeschränkt und ausschließlich zu Testzwecken auch vor diesem Datum bereitstellen. Die Zahlungsverpflichtung des Marktteilnehmers beginnt jedenfalls erst mit der vollständigen Bereitstellung des REMIT-Daten-Service durch EXAA.
- c) Diese Vereinbarung kann von jedem Marktteilnehmer schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. EXAA wird diese Vereinbarung nur aus wichtigem Grund, wie beispielsweise Datenmissbrauch oder fortlaufendes Fehlverhalten des Marktteilnehmers, kündigen.
- d) Diese Zusatzvereinbarung teilt weiters das Schicksal der Hauptvereinbarung „Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie“ und erlischt somit bei Beendigung der „Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie“ automatisch.